II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 925/2011 DES RATES

vom 15. September 2011

zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (¹), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in der Erwägung,

dass angesichts der Entwicklungen in Libyen die in Anhang III der Verordnung Nr. 204/2011 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, geändert werden sollte —

Artikel 1

Der Eintrag für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführte Organisation wird von der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2011.

Im Namen des Rates Der Präsident M. DOWGIELEWICZ

(1) ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

ANHANG

Organisation nach Artikel 1

42. Afriqiyah Airways